

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1876/86 DER KOMMISSION**vom 17. Juni 1986****zur Aufhebung der Zusatzbeträge für Eieralbumin und Milchalbumin**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt von Spanien und
Portugal,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates
von 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsrege-
lung für Eieralbumin und Milchalbumin⁽¹⁾, geändert
durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für bestimmte in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2783/75 genannte Erzeugnisse sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1208/86 der Kommission vom 24. April 1986
zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eieralbumin und
Milchalbumin⁽³⁾ Zusatzbeträge festgesetzt worden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststel-
lung der durchschnittlichen Angebotspreise für die

genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß
die Angebotspreise frei Grenze bei diesen Erzeugnissen
nicht mehr den Einschleusungspreis unterschreiten. Die
Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 2783/75 liegen nicht vor. Die in der Verord-
nung (EWG) Nr. 1208/86 festgesetzten Zusatzbeträge
müssen daher aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1208/86 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 25. 4. 1986, S. 27.